

Buchtipps

Steuergeheimnisse für Unternehmer

„Kein knochentrockener Steuerberater und schon gar kein seichtes Handbuch für Dummies“: Solcherart versteht sich das Buch „Wolfis 101 Steuertipps für Unternehmer“. Der Wiener Wirtschaftsprüfer Erich Wolf verspricht in seinem Werk eine Einführung „in die Welt der Steuergeheimnisse“, von der Gründung bis zum Verkauf (Linde, 368 Seiten, 19,90 Euro).

Familienstiftung optimieren

Das in zweiter Auflage erschienene Werk „Die Optimierung der Familienstiftung aus Sicht des Begünstigten“ legt den Schwerpunkt auf die Rechnungslegung sowie die Besteuerung einer typisch österreichischen Familienstiftung. Das Buch ist bereits auf dem Stand des Budgetbegleitgesetzes 2011. Herausgeber ist der Steuerberater Ernst Marschner (Linde, 504 Seiten, 88 Euro).

Aktuelles Basiswissen zum Steuerrecht

Das in sechster Auflage erschienene „Basiswissen Steuerrecht 2011/2012“ gibt schwerpunktmäßig einen praxisbezogenen Überblick über das Steuerrecht, das Unternehmen betrifft. Das Buch will dem Leser das notwendige theoretische Basiswissen vermitteln und das Verständnis durch Beispiele und Kontrollfragen fördern. Autoren sind Johannes Heinrich, Professor an der Universität Klagenfurt, sowie Tina Ehrke-Rabel, Leiterin des Instituts für Finanzrecht an der Universität Graz (Verlag Österreich, 307 Seiten, 32 Euro).

Abkommen zur Doppelbesteuerung

Das Buch „Double Tax Treaties in CEE/SEE“ enthält eine Kommentierung von Doppelbesteuerungsabkommen Österreichs mit Ländern in Ost- und Südosteuropa. Autoren sind die Rechtsanwältin und Steuerexperten Clemens Philipp Schindler, Andreas Baumann und Benjamin Twardosz. Das Buch wurde in englischer Sprache verfasst (LexisNexis, 430 Seiten, 79 Euro).

Bescheid unverändert, Änderung begründet

Kuriose Entscheidung. Der Verwaltungsgerichtshof hebt einen Steuerbescheid des unabhängigen Finanzsenats auf, bei dem der Spruch und dessen Begründung einander widersprochen haben.

VON BENEDIKT KOMMENDA

[WIEN] „Ein Bescheid, dessen Begründung seinem Spruch widerspricht, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs inhaltlich rechtswidrig.“ Mit diesen Worten begründet der Verwaltungsgerichtshof, warum er einen Einkommensteuerbescheid des unabhängigen Finanzsenats (UFS), Außenstelle Wien, aufhebt. Alle weiteren Einwände, die den Bescheid auch in der Sache falsch erscheinen lassen, „treten in den Hintergrund angesichts des Umstands, dass die belangte Behörde den erstinstanzlichen Bescheid vom 9. November 2004 im Spruch ‚unverändert‘ bestätigt und in der Begründung breit dargelegt hat, dass und wie er abzuändern sei“, schreibt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis (2006/13/0087).

Der seltsame Bescheid betraf einen Steuerpflichtigen, der in sei-

ner Arbeitnehmeranverlagung für 2003 Kosten für Familienheimfahrten geltend gemacht hatte. Es ging um Fahrten von seiner Wohnung beim damals neuen Arbeitsplatz in Klagenfurt zu seiner zweiten Wohnung in Wien, wo seine schwer behinderte und pflegebedürftige Mutter Tür an Tür mit ihm wohnte.

Ohne jede Begründung

Das Finanzamt berücksichtigte die Kosten teilweise (das Gesetz sieht eine Begrenzung mit dem Pendlerpauschale vor) und lehnte es ansonsten ab, Kosten der doppelten Haushaltsführung in Kärnten und Wien vom steuerpflichtigen Einkommen abzuziehen. Die Berufung des Mannes gegen diesen Bescheid führte nicht zum Erfolg. Im Gegenteil: Mit einer Berufungsvorentscheidung lehnte die erste Instanz die Berücksichtigung der Fahrtkosten zur Gänze ab, und zwar ohne Begründung. Für die zugleich angekündigte „zusätzli-

che“ Begründung fehlt bis heute jede Spur.

Also weiter zur nächsten Instanz, zum UFS. Der wies die Berufung ab und sprach aus, dass der Bescheid vom 9. November 2004 „unverändert“ bleibe. Allein: Er blieb nicht unverändert. Der UFS führte aus, dass dem Mann die Kosten der Familienheimfahrten nicht als Werbungskosten zustünden. Die müssten also von „bisher“ 1242 Euro auf „neu“ 324 herabgesetzt werden. Daher wurde die Einkommensteuer höher festgesetzt, als es das Finanzamt getan hatte.

Mutter behindert, pflegebedürftig

Von der Behinderung und Pflegebedürftigkeit der Mutter war bei all dem keine Rede, obwohl sie, wie es auf gut Bürokratisch heißt, „aktenkundig“ waren. Auf diese Schwierigkeiten der Mutter einzugehen hätte durchaus zu einem anderen Ergebnis führen können:

Der VwGH hat bereits wiederholt festgehalten, „dass sich aus der Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen ein Grund für die Beibehaltung des Familienwohnsitzes ergeben“ könnte. Nach Einschätzung des Mannes hätte der UFS bei einer näheren Auseinandersetzung mit dem Fall auch erkannt, dass die Mutter über die körperlichen Probleme hinaus schwerst depressiv war, seit ihre Tochter gestorben war.

So weit zu den Einwänden gegen den Bescheid, die ihm eine andere Richtung hätten geben können oder müssen. „Das alles tritt freilich in den Hintergrund“ angesichts des Umstands, dass der Bescheid in seinem Spruch – das ist die Kernaussage – seiner Begründung widerspricht, also im Grunde gar keine Richtung genommen hat. „Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben“, entschied der VwGH.

VfGH prüft Verfahrenshilfe für juristische Personen

Ausschluss angefochten. Weiteres Gericht ortet Verfassungswidrigkeit einer Sparmaßnahme von 2009.

[WIEN/KOM] Der Ausschluss juristischer Personen von der Verfahrenshilfe ist möglicherweise verfassungswidrig. Nach dem Oberlandesgericht Wien (1 R 63/11h – siehe Rechtspanorama vom 22. August) hat nun auch der Verwaltungsgerichtshof massive Bedenken dagegen geäußert und die Aufhebung der im Jahr 2009 erfolgten Einschränkung auf natürliche Personen durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH) beantragt.

Die finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand beim (nicht mutwilligen und nicht aussichtslosen) Prozessieren ist derzeit für juristische Personen wie die GmbH ausgeschlossen. Im volkswirtschaftlichen Interesse solle eine Konkursverschleppung unterbunden und der Verfahrensgegner vor Schäden durch die Prozessführung

einer bereits zahlungsunfähigen juristischen Person bewahrt werden, hieß es damals zur Begründung der Sparmaßnahme.

„Mit diesen Argumenten lässt sich aber eine Differenzierung zwischen natürlichen und juristischen Personen nicht rechtfertigen“, sagt nun der VwGH (in einer Steuerangelegenheit, auf Anregung von Steuerberaterin Cornelia Schilling). Denn die Bewilligung der Verfahrenshilfe habe keinen Einfluss auf die Voraussetzungen für die Konkursöffnung. Mit der generellen Schlechterstellung jeder Art von nicht natürlichen Personen dürfe das Verbot, sachlich nicht begründbare Differenzierungen zu treffen, verletzt sein, meint der Verwaltungsgerichtshof (VH 2011/13/0030). Der Antrag des OLG Wien ist beim VfGH anhängig (G 90/11).

RUPPE / ACHATZ: Der führende Kommentar zum UStG

HANS GEORG RUPPE,
MARKUS ACHATZUmsatzsteuergesetz
Kommentarfacultas.wuv 2011
XX, 1964 S.

ISBN 978-3-7089-0781-9

Subskriptionspreis
bis 30. 11. 2011:
EUR 272,-
Danach EUR 340,-im Buchhandel oder unter
T: +43-1/310 53 56, office@facultas.at
facultas.wuv.at

facultas.wuv



LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

VERANSTALTUNG
DER WOCHE

Wann ist der richtige Zeitpunkt zu wechseln? Wo lohnt es sich zu bleiben und was können die Arbeitgeber tun, um die besten Leute zu halten? Die jüngste Veranstaltung aus der „Presse“-Reihe „Kanzlei & Karriere“ stand ganz im Zeichen der beruflichen Chancen in Großkanzleien. Auf dem Podium diskutierten diesmal: **Konrad Gröller**, Partner bei der Wirtschaftskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer, **Franz-Michael Hohensinn**, Personal- und Rechtsabteilung beim Kartonerzeuger Duropack, **Rudolf Kemler**, Generaldirektor Hewlett-Packard Österreich, und **Michael Schaumann**, Managing-Partner bei Stanton Chase International.

Der Betriebsrat war Thema beim ersten KWR-Inhouse-Seminar nach der Sommerpause. Die KWR-Arbeitsrechtsspezialistin **Katharina Körber-Risak** und



Katharina Körber-Risak und Martin Risak. Foto: KWR

Universitätsprofessor **Martin Risak** referierten über grundsätzliche Rechte und Pflichten des Betriebsrates.

Dabei sprachen sie auch die Problematik des Whistleblowing durch den Betriebsrat und dessen betriebliche Geheimhaltungspflicht an. Eingegangen wurde auch auf Sinn und Zweck der Betriebsvereinbarungen sowie auf gesetzliche Wunschvorstellungen, den Betriebsrat betreffend.



Hanns F. Hügel, Romy Faisst und Gunter Mayr (BMF). Foto: Business Circle

Das Konferenzunternehmen Business Circle und Initiatorin **Romy Faisst** luden zum 15. Jahresforum „Recht und Steuern 2011“ nach Rust am Neusiedler See. Unter der fachlichen Leitung von Rechtsanwältin **Hanns F. Hügel** bot das Programm unter anderem Beiträge zu KEST neu, den Änderungen im Stiftungsrecht, Convertible Bond Issues, Updates zum Gesellschafts-, Kapitalmarkt-, Steuer- und Bankrecht, Fallstu-



Markus Fellner, Partner bei Fellner Wratzfeld & Partner. Foto: fwp

dien zu grenzüberschreitenden Umstrukturierungen und Cross-border Joint Ventures sowie Workshops komplettierten das Angebot.

AWARD /
DEAL DER WOCHE

Erstmals wurden heuer im Juve-Umsatz-Ranking der Kanzleien auch Österreichs Kanzleien unter die Lupe genommen.

Fellner Wratzfeld & Partner befinden sich unter den Top Ten der umsatzstärksten österreichischen Kanzleien. Bei der Produktivität landet die Sozietät auf Platz fünf, und zählt mit einer Steigerung von fünf Prozent zum Aufsteiger auf dem Wiener Anwaltsmarkt. „Das Ergebnis dieser Umfrage ist der Erfolg aller Mitarbeiter“, freut sich fwp-Partner **Markus Fellner**.

Die aktuelle Ausgabe des „IFLR 1000 – The Guide to the World's Leading Financial Law Firms“, führt die österreichische Wirtschaftskanzlei Binder Grösswang in den Bereichen „Banking & Finance“, „Mergers and Acquisitions“ sowie „Capital Markets“ auch heuer wieder unter den führenden Kanzleien in Österreich.

LEGAL § PEOPLE

People & Business ist eine Verlagsreihe der Anzeigenabteilung der „Presse“.
Koordination: Robert Kampfer
E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com
Telefon: +43 (0) 1/514 14-263